

## **Satzung für die Erhaltung des Denkmalbereiches „IN DEN HEIMGÄRTEN“ vom 18. März 2005 <sup>1</sup>**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 11.3.1980 (GV. NRW. S. 226/SGV NRW 224) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 8. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH**

- (1) Die Siedlung „In den Heimgärten“ wird als Denkmalbereich gem. § 5 Abs.1 DSchG festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Der Denkmalbereich ergibt sich aus dem als Anlage 1a dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Die genaue Grenze des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1b dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000, der Bestandteil der Satzung ist.

- (3) Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der 1926 bebauten Siedlungsfläche und dem angrenzenden Grünbereich des Gillesbachtals, der optisch und konzeptionell die Gartenstadtsiedlung „In den Heimgärten“ ergänzt. Der Bereich findet im Osten durch den Gillesbach und im Norden durch den Bahndamm natürliche Grenzen.

### **§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind der noch vorhandene ursprüngliche Siedlungsgrundriß von 1926, die das bauliche Erscheinungsbild prägenden Bauten und Bauteile (insbesondere die freigestellten Hausreihen mit ihren straßenseitigen Fassaden und den dazugehörigen rechtwinklig abgehenden Fassaden, Dächern, Gauben), die Straßenführung und Platzbildung, die vorhandenen Freiflächen und Grünflächen wie Einfriedungen, Vorgärten und Grünbereiche, angrenzend und zwischen den Hausblöcken, sowie die vorhandenen in der Anlage 4 dargestellten Sichtbeziehungen im Denkmalbereich, geschützt.

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 2.4.2005

- (2) Im Denkmalbereich sind die nachfolgenden Maßnahmen gem. § 9 Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig:
1. Änderungen an straßenseitigen Fassaden und an den dazugehörigen rechtwinklig davon abgehenden Fassaden einschließlich ihrer Öffnungen.
  2. Änderungen an Dächern einschließlich ihrer Dachaufbauten.
  3. Änderungen an Grundstückseinfriedigungen.
  4. Änderungen an Vorgärten.
  5. Änderungen an der Straßenführung, der Platzbildung und den vorhandenen Frei- und Grünflächen.

### § 3 BEGRÜNDUNG

Die Siedlung "In den Heimgärten" wurde mit 228 Gebäuden in den Jahren 1926 - 1928 (damals Siedlung "Branderhof") als Maßnahme gegen die Wohnungsnot errichtet und zeichnet sich durch ihre besondere städtebauliche Gestalt aus. Sie nimmt unter bekannten zeitgleichen Siedlungsstrukturen mit ihrer hufeisenförmigen Gestalt und der gelungenen Aufeinanderfolge von umbautem Raum und Freiraum eine besondere Stellung ein, deren Erhaltung und Stärkung als ein Identitätsmerkmal der Stadtgestalt Aachens eine zeitgeschichtliche Bedeutung hat. Hauszeilen, die von 2, 3, 4, 6, 8 und 10 Reihentypen gebildet werden, wirken in ihrer Gesamtgestaltung wie freigestellte Einzelhäuser, die zur Hauszeilenmitte hin eine Höhenstaffelung aufweisen. Schmuckgiebel, Torhäuser und Symmetrien unterstützen die prägnante Raumbildung und sind als städtebauliche Elemente zu nennen. Die Siedlung weist damit viele Qualitäten wie z. B. Durchgrünung und Autarkie von Wohnsiedlungen, Kommunikationsräume sowie für die damalige Zeit familiengerechte und ansprechende Architektur auf. Sie ist damit ein Beispiel für das grundlegend neue Konzept der Gartenstadt, welches eine Reaktion auf die schlechte Wohnsituation der Arbeiterschicht darstellte.

Aus siedlungsgeschichtlicher und aus regionalgeschichtlicher Sicht ist der in den 20er Jahren entstandene Branderhof als eine der ersten typischen Einfamilienhaus-Genossenschafts-Siedlungen der Region Aachen bedeutsam.

Die orts- und sozialgeschichtlichen Gründe für die Erhaltung der Siedlung ergeben sich aus der in der Stadterweiterung Aachens zwischen den beiden Weltkriegen, als vorzugsweise für die Besatzungsmächte gebaut wurde. Mit dieser Siedlung trug ihr Architekt, das Bauamt der Stadt Aachen, jedoch ausnahmsweise der Industrialisierungsphase des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts Rechnung.

Die Verwirklichung von Gartenstadt-Ideen und das Miteinander verschiedenster Haustypen in der neuen Gestaltung des 20. Jahrhunderts, die in diesem Falle besonders die ästhetischen und sozialen Bedürfnisse des Menschen berücksichtigten, begründet die wissenschaftliche, besonders die hauskundliche und architekturgeschichtliche, Bedeutung des Denkmalbereiches.

Aus städtebaulichen Gründen schließlich ist das Miteinander der Bauten und der straßenräumlichen Details erhaltenswert. Die Position der Siedlung in der Stadtbaugeschichte Aachens und Burtscheids stützt diese Bedeutung.

Die Freiflächen der Hofflächen, Nutz-, Zier- und Vorgärten, der angrenzenden Grünflächen mit den anschließenden Kleingärten und die Böschungen von Bahn und Gillesbachtal prägen den typischen Charakter der Siedlung.

Die Eigenschaft als Denkmalbereich wird dokumentiert durch die historischen Bilddokumentationen und Originalbaupläne, die ebenfalls als

- Anlage 2 Übersichtspläne der Siedlungstypen
- Anlage 3 Tabelle der Siedlungshäuser
- Anlage 4 Plan mit Angaben der bestehenden Außenanlagen und Sichtbeziehungen
- Anlage 5 Historische Bilddokumentation
- Anlage 6 Historische Pläne ohne Maßstab

Anlage 7 Aktuelle Bilddokumentation

beigefügt und Bestandteile der Satzung sind.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (Rheinisches Amt für Denkmalpflege) vom 6.11.2000 ist der Satzung gem. §§ 5 Abs. 2 und 22 Abs. 3 DSchG nachrichtlich als Anlage 8 beigefügt.

#### **§ 4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung verstößt und ohne die erforderliche Erlaubnis Maßnahmen durchführt.

#### **§ 5 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Bezirksregierung Köln, Obere Denkmalbehörde, gemäß § 5 Abs. 1 DSchG mit Verfügung vom 4. März 2005, Az. 35.4.-01-16/04, genehmigt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 8. Dezember 2004 beschlossen hat und durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 4. März 2005 genehmigt wurde, wird hiermit gem. § 6 Abs. 3 DSchG öffentlich bekannt gemacht.

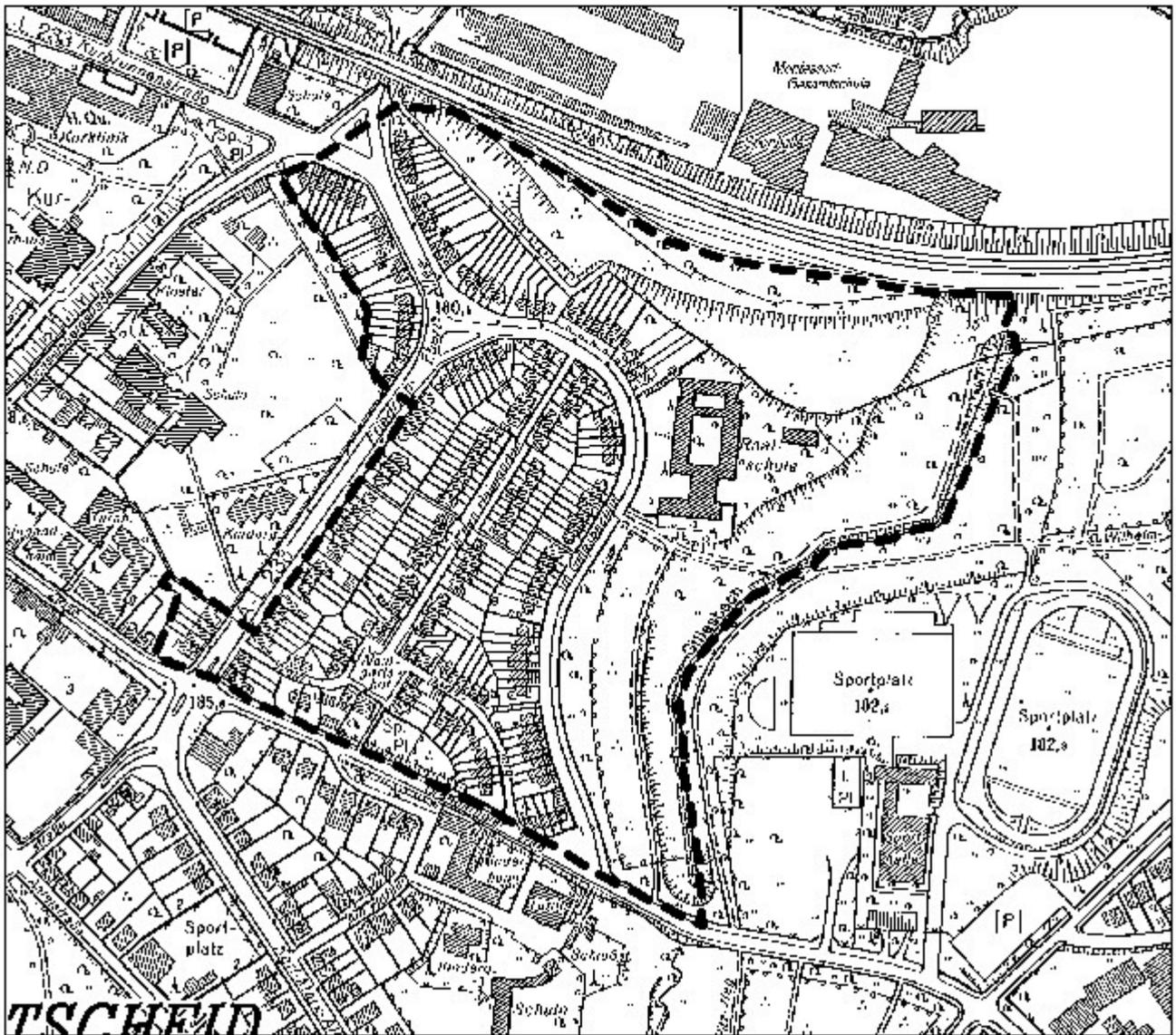
Die vorstehende Satzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude am Marschierort, 3. Etage, Zimmer 341, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18. März 2005

(Dr. Linden)  
Oberbürgermeister



Anlage 1a zur Satzung über die Unterschutzstellung  
des Denkmalbereiches "In den Heimgärten"